



EINWOHNERGEMEINDE

4416 Bubendorf

Nachtparkierungsreglement

VOM: 01.01.2024



Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	3
2. Bewilligung	3
§ 1	3
§ 2	3
§ 3	3
§ 4	3
3. Bewilligung	4
§ 5	4
§ 6	4
§ 7	4
§ 8	4
§ 9	4
4. Strafbestimmungen	4
§ 10	4
§ 11	5
§ 12	5
5. Schlussbestimmungen	5
§ 13	5
§ 14	5



Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Bubendorf, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180) beschliesst:

1. Geltungsbereich

Die Gemeindeversammlung von Bubendorf erlässt nach Massgabe der Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes Basel-Landschaft vom 3. Mai 2012, gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970, folgendes Nachtparkierungsreglement:

2. Bewilligung

§ 1

Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen und Anhängern über Nacht auf öffentlichen Strassen und Parkplätzen in der Gemeinde Bubendorf bedarf einer behördlichen Bewilligung auf das Kontrollschild. Dies gilt auch dann, wenn das Fahrzeug nur teilweise öffentlichen Grund beansprucht.

§ 2

Als Fahrzeugbesitzerin und -besitzer im Sinne dieses Reglements gelten die Halterin bzw. der Halter und jene Personen, denen das Fahrzeug zur Benützung überlassen ist.

§ 3

Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf eine bestimmte Parkfläche. Sie berechtigt lediglich, nach Massgabe der geltenden Vorschriften zu parkieren. Polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie Schneeräumung, Umzügen und dergleichen gelten auch für Motorfahrzeuge und Anhänger, die eine Bewilligung haben.

§ 4

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für Beschädigungen und Diebstahl ab, vorbehalten sind privatrechtliche unerlaubte Handlungen aus Fahrlässigkeit und Vorsatz.



3. Bewilligung

§ 5

Für die Bewilligung gemäss § 1 ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 6

Diese Reglementsbestimmungen werden angewendet auf Motorfahrzeuge und Anhänger die nachweisbar mehr als 2 Nächte in der Woche (Montag bis Sonntag) in Bubendorf nachtparkieren. Auf Antrag hin können Ausnahmen für z.B. externe Monteure, Gelegenheitsarbeiter und Feriengäste gewährt werden.

§ 7

Die Gebühr für nächtliches Dauerparkieren wird vom Gemeinderat festgesetzt. Sie beträgt im Maximum CHF 100.- pro Monat. Der Vollzug und die Gebühren werden in der Verordnung geregelt.

§ 8

Wer nach diesem Reglement gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.

§ 9

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Er erlässt dazu eine Verordnung, in welcher der Vollzug geregelt wird. Insbesondere die Kontrolle und die Rechnungsstellung.

4. Strafbestimmungen

§ 10

Verstösse gegen Art. 8 und der darauf gestützten Anordnungen werden vom Gemeinderat geahndet. Es können Geldbussen bis zu CHF 5'000.-- ausgesprochen werden. Nach erfolgter eingeschriebener Mahnung kann das Fahrzeug unabhängig von einem Bussen- oder Strafverfahren auch blockiert werden.



§ 11

Gegen Strafbefehle können die Betroffenen innert zehn Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erheben (§ 82 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden).

§ 12

Die Strafbestimmungen eidgenössischen oder kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

5. Schlussbestimmungen

§ 13

Das Reglement über "Nächtliches Dauerparkieren auf öffentlichem Areal" vom 26. September 1996 wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements aufgehoben.

§ 14

Die von der Gemeindeversammlung am 13. September 2023 beschlossene Totalrevision des Nachtparkierungsreglements wurde von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.12.2023 genehmigt.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am 13. September 2023.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Verwalter:

Matthias Mundwiler a. i.

Damian von Arx

Von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 15.12.2023 genehmigt.

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT

Kathrin Schweizer, Regierungsrätin